

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1953	Ausgegeben zu Wiesbaden am 4. April 1953	Nr. 10
Tag	Inhalt:	Seite
1. 4. 53	(21) Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Landesverwaltung von der Kreisstufe auf Gemeinden	45

(21) **Verordnung**
über die Übertragung von Aufgaben der Landes-
verwaltung von der Kreisstufe auf Gemeinden.

Vom 1. April 1953.

Auf Grund des § 59 Absatz 2 Satz 2 der Hessischen Landkreisordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 37) wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Aufgaben sind zur Übertragung auf kreisangehörige Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern als Weisungsaufgaben für ihr Gebiet geeignet:

1. Die Aufgaben, die der Kreispolizeibehörde nach der Lotterieverordnung vom 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) obliegen;
2. die Genehmigung von Tanzlustbarkeiten nach § 10 der Polizeiverordnung über die Polizeistunde und öffentlichen Tanzlustbarkeiten der Regierung in Kassel vom 5. September 1930 (Sonderbeilage zum Amtsbl. der Regierung zu Kassel 1930 Nr. 38) und der Hess. Landespolizeiverordnung über die Veranstaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten vom 1. Juni 1938 (Reg. Bl. S. 66);
3. die Aufgaben, die der unteren Verwaltungsbehörde nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz vom 24. April 1950 (BGBl. S. 83) in Verbindung mit den jeweiligen Richtlinien über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues obliegen;
4. die Aufgaben, die dem Landkreis nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz vom 24. April 1950 (BGBl. S. 83) und der Mietenverordnung vom 20. November 1950 (BGBl. S. 759) in Verbindung mit dem Erlaß des Hess. Minister des Innern vom 24. Juni 1950 (St. Anz. S. 255) obliegen;
5. die Aufgaben, die dem Landkreis nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz vom 24. April 1950 (BGBl. S. 83) und dem Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 27. Juni 1951 (BGBl. I S. 411)

in Verbindung mit dem Erlaß des Hess. Minister des Innern vom 24. Juni 1950 (St. Anz. S. 255) obliegen;

6. die Aufgaben, die dem Kreisamt und dem Kreisausschuß nach dem Hess. Gesetz, das Beerdigungswesen betreffend, vom 22. Juli 1905 (Reg. Bl. S. 221) obliegen;
7. die Aufgaben, die dem Landrat nach dem Preuß. Quellenschutzgesetz vom 14. Mai 1908 (GS. S. 105) und dem Preuß. Anpassungsgesetz vom 15. Dezember 1933 (GS. S. 479) obliegen;
8. die Aufgaben, die dem Landrat nach dem Waldecker Gesetz, betreffend die Vornahme von Erdarbeiten in der Nähe der Wildunger Mineralquellen, vom 21. Juli 1906 (Wald. Reg. Bl. S. 17) obliegen;
9. die Aufgaben, die dem Landrat nach der Polizeiverordnung der Regierung in Kassel vom 10. Oktober 1928 (Amtsbl. der Regierung zu Kassel 1928 S. 243) in der Fassung vom 3. September 1939 (Sonder-Nummer zum Amtsblatt Nr. 37) obliegen;
10. die Aufgaben, die der unteren Verwaltungsbehörde nach der Verordnung zur Bekämpfung der Bisamratte vom 1. Juli 1938 (RGBl. I S. 847) obliegen;
11. die Aufgaben, die dem Landrat nach der Preuß. Verordnung über das Auslegen von Gift in Feld und Flur vom 16. September 1931 (GS. S. 210) obliegen;
12. die Aufgaben, die dem Landrat und der Kreispolizeibehörde nach der Preuß. Verordnung zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben vom 4. März 1933 (GS. S. 64) in der Fassung vom 13. Dezember 1934 (GS. S. 464) und der Hess. Verordnung zum Schutz der Felder und Gärten gegen Tauben vom 9. März 1939 (Reg. Bl. S. 29) obliegen;
13. die Aufgaben, die der Kreispolizeibehörde nach dem Briefftaubengesetz vom 1. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1335) obliegen.

(2) Die Übertragung ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen; sie wird eine

Woche nach dem Tage der Veröffentlichung wirksam, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 2

Die Verweisungen in § 1 Absatz 1 beziehen sich auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung geltende Fassung der genannten Gesetze und Verordnungen mit den zu ihrer Ausführung und Durchführung erlassenen Vorschriften.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 1. April 1953.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister des Innern
Zinn Zinnkann